

**Zeitschrift:** Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse  
**Herausgeber:** Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl  
**Band:** 16 (1991)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Stand- und Durchgangsplätze

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Münchenstein

### Fahrende dürfen vorerst bleiben

Das Bezirksgericht Arlesheim ist auf das Räumungsbegehren des Bauinspektorats Baselland gegen eine fahrende Familie, seit 1959 ansässig auf dem kantonseigenen Boden im Münchensteiner Auwald, nicht eingetreten. Denn das Wohnverhältnis richtet sich nach öffentlichem Recht.

**Arlesheim/Münchenstein.** jme. Die Familie wohnt jetzt bereits in zweiter Generation im Auwald (vgl. BuZ vom 4. September). Seit 1963 war dabei das Wohnverhältnis unangefochten. Die Familie des Vaters Josef Wyss und der beiden erwachsenen Söhne Rolf und Tasso Wyss lebt von Messerschleifen und Korbflechterei, wie es beispielsweise in der Ausstellung über die Fahrenden in der Allgemeinen Gewerbeschule, mitgetragen von der baselstädtischen Koordination zur 700-Jahr-Feier, gezeigt wurde. Der Kanton bewilligte schliesslich Anschlüsse für Wasser und elektrischen Strom.

Anlass zum Streit mit der Bauinspektion boten zwei Holzbauten, die lose an den Wohnwagen befestigt waren. Das Bauinspektorat stützte sich auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 und forderte deren Beseitigung. Als die Fahrenden dagegen den legalen Be-

schwerdeweg ergriffen, reagierte das Bauinspektorat auf zivilrechtlichem Weg mit einem Räumungsbegehren beim Bezirksgericht Arlesheim.

Bezirksgerichtspräsident Toni Thuring verweist nun in seinem Nichteintretensurteil darauf, dass die Wohnwagen auf Reserveland zur späteren Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Birseck stehen. Die genannte Parzelle ist darum dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen. Sämtliche Benutzerverhältnisse richten sich darum nach dem Urteil des Bezirksgerichts nach öffentlichem Recht. Aus diesen Überlegungen erklärt sich der Bezirksgerichtspräsident nicht für zuständig, das Räumungsbegehren inhaltlich zu beurteilen.

Dies hat zur Folge, dass die Behörden des Kantons Baselland - sofern sie wirklich hart bleiben wollen - die Räumung auf verwaltungsrechtlichem Wege durchsetzen müssen. Zu-

nächst wäre hierzu das Benutzerverhältnis formell aufzukünden. Dann ständen den Fahrenden Rekursrechte, auf jeden Fall bis an das Verwaltungsgericht, zur Verfügung. Bis zu einer rechtskräftigen, vollstreckbaren Verwaltungsentscheidung könnte wohl das ganze Verfahren mit Hilfe von parlamentarischen Interpellationen, gestützt auf den Fahrenden-Artikel 109 der Baselbieter Kantonsverfassung, faktisch umgestossen werden.

Wenn sich das Bezirksgericht als zuständig erklärt hätte, so hätte es nach dem schriftlichen Urteilstext das Räumungsbegehren abgewiesen. Denn das Räumungsverfahren ist laut Urteil wegen seines summarischen Charakters nur für eindeutige Fälle bestimmt. Bei der langen Benutzungszeit des Geländes im Auwald wäre zu prüfen gewesen, ob nicht ein gültiges Dauerrechtsverhältnis entstanden ist, das vor einer allfälligen Räumung zuerst zu künden gewesen wäre.

## Platz ohnehin schon überbelegt

### Sanierung des Standplatzes für Fahrende

**srb. Der Gemeinderat hat die Vorlage für eine Sanierung der Installationen auf dem Standplatz für Fahrende an der Murtenstrasse 155 verabschiedet. Dem Stadtrat wird ein Sanierungskredit von 350 000 Fr. beantragt.**

Der heutige Standplatz an der Murtenstrasse 155 wurde 1976 als Provisorium für die Fahrenden erstellt. Weil dieser Standplatz von Beginn an nur als Provisorium gedacht war, wurden auch die sanitären Einrichtungen (Dusch- und Waschgelegenheiten, Toiletten und Waschmaschinen) nur in einer provisorischen Holzbaracke eingerichtet.

**Sanierung wurde lange Zeit hinausgeschoben**

Nachdem der neue Standplatz im Eichholz zur Diskussion stand, wurden an der Murtenstrasse längere Zeit keine

Unterhaltsarbeiten mehr durchgeführt, da dieser Bereich erst nach Fertigstellung des neuen Platzes hätte saniert werden sollen. 1988 mussten schliesslich dann doch Sanierungsmassnahmen ausgelöst werden, um der Einsturzgefahr der Baracken infolge durchgefallener Böden und Wände vorzubeugen.

Da ein neuer Standort für Fahrende erst in einigen Jahren bezugsbereit sein dürfte, kann eine Sanierung des Standplatzes an der Murtenstrasse jedoch nicht weiter hinausgeschoben werden. Die prekären und nicht mehr verantwortbaren Installationen (Elektro, Wasser und Abwasser) müssen dringend erneuert werden, um so mehr, als die Absicht besteht, diesen Platz weiterhin als Durchgangsplatz für die Fahrenden zur Verfügung zu stellen.

**Ausweichplatz wird für Winter erforderlich**

Auf dem Standplatz wohnen heute ständig ungefähr 18 Familien mit etwa 100 Personen, welche ihre Schriften in Bern deponiert haben und somit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz auch hier begründen (Steuern, Zivilschutz, usw.). Weil der Platz durch die sesshaften Bewohner schon jetzt überbelegt ist, können die übrigen, zur Sippe gehörenden Fahrenden diesen Platz für das Winterquartier nicht benutzen. Sie müssen deshalb auf dem Parkplatz unter dem Autobahnviadukt Weyermannshaus ihre Wagen abstellen und überwintern. Dies sind weitere 12 bis 15 Familie mit etwa 100 Personen.

Der Kostenvoranschlag für die baulichen Massnahmen beziffert sich auf total 350 000 Fr. Nach Vorliegen des bewilligten Kredites kann bei den zuständigen kantonalen Instanzen ein Subventionsgesuch eingereicht werden.

